



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Lehrkräfte an Schulen Schleswig-Holsteins ohne Zweites Staatsexamen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Kettenverträge im Schuldienst gehören zum schulischen Alltag in Schleswig-Holstein. Gegen diese Praxis der Kettenverträge werden vermehrt Gerichtsverfahren geführt, die in der Regel mit einem Vergleich zwischen den Klägern und dem Bildungsministerium enden. Dies betrifft unter anderem Absolventen eines Masterstudiums für ein Lehramt, die noch kein Referendariat absolviert haben.

Diesen Lehrkräften wird häufig im gerichtlichen Vergleich mit dem Bildungsministerium das Referendariat erlassen und die Lehrkräfte erhalten die Berechtigung, sich unmittelbar auf eine Planstelle zu bewerben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Befristete Arbeitsverhältnisse im Schuldienst werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz

(TzBfG) geschlossen und werden ganz überwiegend eingegangen, um einen wegen Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit von Lehrkräften sonst drohenden Unterrichtsausfall zu vermeiden. Mehrfach befristete Arbeitsverträge sind nicht grundsätzlich unzulässig. Sofern ein Sachgrund für die Befristung im Sinne des § 14 Abs. 1 TzBfG vorliegt, können auch über mehrere Jahre befristete Arbeitsverhältnisse rechtswirksam geschlossen werden. Die Arbeitsgerichte prüfen im Rahmen von Befristungskontrollklageverfahren, ob im Einzelfall ein Rechtsmissbrauch mehrerer aufeinanderfolgender Befristungsvereinbarungen vorliegt, mit der Folge, dass ein Berufen auf den Sachgrund unzulässig sein könnte.

1. Wie viele Personen ohne Zweites Staatsexamen sind entfristet im schleswig-holsteinischen Schuldienst tätig?

Antwort:

Aufgrund der Umstellung der Software in der Lehrkräftepersonalverwaltung auf KoPers ist eine Auswertung zu der Fragestellung auf der vorhandenen Datenbasis mit den bestehenden Auswertungs-Tools derzeit noch nicht möglich. Ende April 2022 wurde im MBWFK das neue integrierte Personalmanagementverfahren KoPers in Betrieb genommen. Die Datensätze aus dem Altverfahren für die Lehrkräftepersonalverwaltung wurden im Rahmen der Inbetriebnahme in das vorhandene KoPers-Verfahren migriert. Im Zuge dieser Umstellung müssen tausende Datensätze aus der Abrechnung und Verwaltung konsolidiert und qualitätsgesichert werden. Die notwendigen Datenkonsolidierungen konnten noch nicht abgeschlossen werden, so dass derzeit keine belastbare Auswertung möglich ist.

2. Wie viele Personen ohne Zweites Staatsexamen sind derzeit befristet im schleswig-holsteinischen Schuldienst beschäftigt?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Zum Komplex der Gerichtsverfahren:
 - a. Wie viele Gerichtsverfahren gibt es im Zusammenhang mit Kettenverträgen im Schuldienst?

- b. Wie viele gerichtliche Urteile bzw. Vergleiche gibt es im Zusammenhang mit Kettenverträgen im Schuldienst?
- c. Sind aufgrund der aktuellen Kettenvertragsregelungen weitere gerichtliche Auseinandersetzungen mit der Folge der Entfristung zu erwarten?

Antwort zu 3a:

Im Jahr 2022 gibt es 15 Befristungskontrollklageverfahren, für die das MBWFK unmittelbar zuständig ist (Stand: 20.09.2022). In acht Verfahren wurden Kettenbefristungen vorgetragen. Im Jahr 2021 waren insgesamt 17 Befristungskontrollklageverfahren anhängig. Neben Kettenverträgen liegt der Schwerpunkt auf einer gerichtlichen Prüfung des Sachgrundes.

Antwort zu 3b:

Bevor ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, wird die Rechtslage einzelfallbezogen unter Beachtung der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsgerichte stets betonen, dass hinsichtlich der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Befristungsabrede neben den Vorgaben des TzBfG und richterlicher Rechtsfortbildung den individuellen Umständen des Einzelfalles ein hohes Gewicht zukommt. Im Jahr 2022 wurden bislang sieben Befristungskontrollklagen im Vergleichswege beendet, zwei Verfahren fanden durch Klagerücknahme ihren Abschluss. Die weiteren Verfahren sind noch anhängig.

Antwort zu 3c:

Die Lehrkräftepersonalverwaltung ist gehalten, einen institutionellen Rechtsmissbrauch bei Vertragsverlängerungen zu vermeiden. Trotzdem kann es in Einzelfällen zu Entfristungsklagen kommen. Eine Abschätzung zu möglichen weiteren Klagen lässt sich nicht vornehmen.

- 4. Wie bewertet die Landesregierung die Praxis der Kettenverträge und die daran anhängigen Gerichtsverfahren bzw. deren Einstellung mit einem Vergleich?

Antwort:

Der Abschluss mehrerer befristeter Verträge hintereinander bzw. die Verlängerung von befristeten Verträgen sind gem. Teilzeit- und Befristungsgesetz bei Vorliegen eines Sachgrundes grundsätzlich zulässig. Vertretungsverträge stellen damit ein Instrument zur Sicherung der Unterrichtsversorgung dar und dienen logischerweise nicht

der dauerhaften Erwerbssicherung. Die Landesregierung verkennt jedoch nicht, dass durch den Abschluss mehrerer Vertretungsverträge hintereinander bei den Vertragsnehmern Hoffnungen auf eine dauerhafte Beschäftigung wachsen. Im Rahmen einer Entscheidung zur Entfristung ist jedoch die schulgesetzliche Regelung des § 34 Absatz 2 Schulgesetz zu beachten, nach welcher die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen Lehrkräften übertragen werden soll, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen. In Ausnahmefällen können auch Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden.

Während eines anhängigen Klageverfahrens kann - soweit die Klage nach Auslaufen der Befristung erhoben wird - einerseits die Arbeitskraft des befristet Beschäftigten nicht eingefordert werden und andererseits wird kein Entgelt gezahlt. Für den Beschäftigten entsteht eine Situation beruflicher Unsicherheit. Ein Vergleichsschluss gibt beiden Seiten die Möglichkeit, das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar wiederaufzunehmen. Im Ergebnis bringt der Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches, abhängig von den Umständen des Einzelfalles, somit auch Vorteile gegenüber dem Zuwarten auf eine gerichtliche Entscheidung. Der Abschluss eines Entfristungsklageverfahrens im Vergleichswege ist daher keineswegs mit der Anerkennung einer Rechtswidrigkeit der Befristungspraxis gleichzusetzen.

5. Wie ist die Haltung der Landesregierung zur Fällung eines Grundsatzurteils statt der wiederholten Vergleiche bezüglich des gleichen Sachverhaltes?

Antwort:

Urteile der Landesarbeitsgerichte, welche die Anforderungen an den Sachgrund konkretisieren sowie die Problematik der Kettenbefristungen behandeln, liegen bereits vor. Auch das Bundesarbeitsgericht hatte bereits über die Befristung im Schulbereich zu entscheiden. Anzumerken ist, dass aufgrund der Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles auch durch ein „Grundsatzurteil“ keine Rechtssicherheit geschaffen würde.

6. Wie sieht die Landesregierung die Praxis des Entfalls des Referendariats in Bezug auf die Qualität der Ausbildung und wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen auf Lehrkräfte mit voller Ausbildung?

Antwort:

Bei einem vom Gericht festgestellten fehlerhaften Befristungsgrund bzw. dem Vorliegen eines sog. Kettenvertrags führt das entsprechende Urteil zu einer automatischen Überführung des befristeten Vertrages in ein unbefristetes Vertragsverhältnis. Dies kommt in wenigen Ausnahmefällen auch bei Absolventen eines Masterstudiums für ein Lehramt vor. Ein Vorbereitungsdienst ist dann nicht mehr einzufordern. Um die Qualität im Schulsystem auf hohem Niveau zu erhalten, ist es das grundsätzliche Ziel des MBWFK, für den regulären Unterricht grundständig ausgebildete Lehrkräfte einzustellen, die neben dem universitären Studium mit Lehramtsbezug auch den sich anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit einer Staatsprüfung abschließt, erfolgreich absolviert haben. Lediglich grundständig ausgebildete Lehrkräfte haben die Möglichkeit, in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden. Außerdem ist es nur diesen möglich, sich auf Funktionsstellen bzw. Beförderungstellen an Schule zu bewerben. Für Lehrkräfte ohne Vorbereitungsdienst sind diese Perspektiven nicht gegeben.